

# Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 16.05.2018

**Anfrage Nr.: 0044/2018/FZ**  
**Anfrage von: Stadträtin Dr. Schenk**  
**Anfragedatum: 10.04.2018**

**Beschlusslauf**  
Letzte Aktualisierung: 24. Mai 2018

Betreff:

## **Baulicher und personeller Zustand in den Heidelberger Senioren- und Altenheimen**

### Schriftliche Frage:

In den Medien wird immer wieder vom Pflegenotstand und kritischen Zuständen im Seniorenbereich gesprochen. Wir fragen uns, wie sieht die Situation für ältere und pflegebedürftige Menschen in Heidelberg aus?

1. Liegen der Stadtverwaltung Zahlen oder Informationen aus den Einrichtungen vor, inwieweit die gesetzlich geforderte Unterbringung in Einzelzimmern in den einzelnen Heimen schon umgesetzt werden konnte? Ab wann müssen die Vorgaben umgesetzt werden/ worden sein?
2. Wie ist der bauliche Zustand der Heime insgesamt? Besteht hier Handlungsbedarf?
3. Gibt es Hinweise auf Personalmangel oder Engpässe in der Versorgung bzw. bei Zusatzangeboten für die älteren Menschen?

### Antwort:

1. Die Landesheimbauverordnung (LHeimBauVO), die in Pflegeheimen u.a. Einzelzimmer fordert, ist zum 01.09.2009 in Kraft getreten. Für alle ab diesem Zeitpunkt neu errichteten Heime gilt sie sofort, sofern nicht vor Inkrafttreten der Verordnung eine baureife Planung oder Baugenehmigung vorlag.

Für die beim Inkrafttreten bestehenden Heime sieht die Verordnung Übergangsfristen vor. Diese liegen mindestens bei 10 Jahren. Sofern vor Inkrafttreten der Verordnung ein Heim neu errichtet wurde oder umfangreiche Umbauarbeiten vorgenommen wurden, verlängert sich die Frist auf bis zu 25 Jahre seit der Inbetriebnahme/Wiederinbetriebnahme des Heims, wenn die dazu getätigten Investitionskosten noch nicht refinanziert wurden. Innerhalb der Übergangsfristen muss die LHeimBauVO noch nicht umgesetzt werden, d.h. Doppelzimmer dürfen weiterbetrieben werden.

Von den aktuell 12 Heidelberger Pflegeheimen wurde die Mehrzahl in den letzten Jahren vor Inkrafttreten der Verordnung gebaut/umgebaut, so dass für sie die längere Frist gilt. Diese Heime haben aber ohnehin nur sehr wenige Doppelzimmer, so dass

die überwiegende Mehrzahl der Bewohner schon bisher in Einzelzimmern untergebracht war.

Die kürzere Übergangsfrist von 10 Jahren gilt in Heidelberg nur für 3 Heime. Eines dieser Heime hat allerdings jetzt schon nur Einzelzimmer und die beiden anderen haben nur wenige Doppelzimmer.

Für alle 3 Heime gibt es Um- oder Ersatzneubaupläne. Mit einem Bau wurde bereits begonnen. Dieser wird voraussichtlich Ende nächsten Jahres bezugsfertig sein. Für den Neubau des zweiten Heims gibt es eine genehmigte Bauvoranfrage am bisherigen Standort. Die Suche nach einem übergangsweisen Ausweichquartier für die dortigen Bewohner während der Abbruch- und Neubauphase läuft. Nach derzeitiger Planung wird mit dem Abbruch/Neubau Ende 2019 begonnen und er wird Ende 2021 abgeschlossen sein. Dann soll das dritte Heim, das zum gleichen Träger gehört, umgebaut werden.

Zurzeit gibt es in den Heidelberger Pflegeheimen bei insgesamt 1.230 Plätzen 98 Plätze (= ca. 8 %) in Doppelzimmern. Mit dem Um-/Neubau der 3 o.g. Heime wird diese Zahl auf 48 Plätze (= ca. 4 %) fallen. Ein vollständiges Ende der Unterbringung in Doppelzimmern wird es in den Heidelberger Pflegeheimen erst nach Ablauf aller Übergangsfristen geben.

2. Die 3 obengenannten Heime sind auch diejenigen, bei denen schon wegen der Gebäudesubstanz und -struktur, also unabhängig von der LHeimBauVO, ein Sanierungs-/Um-/Neubaubedarf besteht. Das schätzen die Träger auch selbst so ein.

Unabhängig davon ist ein behördliches Handeln nur möglich, wenn die Gebäude den heimbau-rechtlichen Vorschriften nicht entsprechen würden. Eine altes und/oder evtl. nicht mehr „zeitgemäßes“ Gebäude kann, ohne dass dieses gegen die LHeimBauVO verstößt, nicht beanstandet werden.

3. Die personellen Anforderungen an Heime ergeben sich einerseits aus dem Leistungsrecht (SGB XI) und andererseits aus dem Heimrecht (Landespersonalverordnung - LPersVO). Für leistungsrechtliche Anforderungen sind die Kostenträger (federführend: Pflegekasse) zuständig.

Die heimrechtlichen Anforderungen, insbesondere die tatsächliche Besetzung mit Pflegefachkräften, die Personalmenge im Pflege- und Betreuungsbereich und die Mindestfachkraftquote von 50 %, werden bei jeder Heimbegehung überprüft. Falls die Anforderungen nicht erreicht werden, erfolgt zunächst entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung eine Mängelberatung. Wird der Mangel nicht behoben, sind heimrechtliche Anordnungen möglich. Bisher werden die heimrechtlichen Anforderungen i.d.R. erreicht. Die Mindestfachkraftquote wird von allen Heidelberger Pflegeheimen erreicht. Lücken in der tatsächlichen Besetzung ergeben sich meist bei unvorhergesehenen Krankheitsausfällen oder -häufungen. Die Einrichtungen berichten aber, dass es für sie zunehmend schwieriger wird, Pflegefachkräfte zu gewinnen. Viele Einrichtungen setzen auf eine eigene (verstärkte) Ausbildung, um diese dann als spätere Fachkräfte an sich zu binden.

## **Sitzung des Gemeinderates vom 17.05.2018**

**Ergebnis:** behandelt